

Camping-Reglement

Die Einwohnergemeinde Erlach erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5, 16, 17 und 118 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5, 12 b und c der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975, Art. 9 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 56 ff der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Okt. 1975 das nachfolgende Reglement.

A Zweck, Begriffe

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit gestört oder Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte beeinträchtigt werden.

Art. 2

Campieren Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder in ähnlichen beweglichen Unterkünften.

Art. 3

Campingplatz ¹ Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz, der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (Toiletten und Waschanlagen, Umkleideraum, Aufsichts- und Kassalokal, Kiosk) ausgerüstet ist. (Art. 12b BauV).

² Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglements kann sein:

- a) Touristenplatz
- b) Kombination von Touristen- und Residenzplatz

Art. 4

Touristen-Platz Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristet Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:

- a) Zelte
- b) Selbstfahrende oder gezogene Fahrzeuge in verkehrstüchtigem Zustand und mit Versicherungsdeckung (Fz-Nummernschildern) versehen.

Art. 5

Residenzplatz Dauerunterkünfte Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheimen, Bungalows und dergleichen) je für die Dauer von mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr (Art. 12 b, Abs. 4 BauV).

Art. 6

Einheit Als Einheit im Sinne dieses Reglements gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem dazugehörigen Motorfahrzeug.

Art. 7

Unternehmer Unternehmer im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Campingplatzes, der diesen andern Personen gegen Entgelt zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung stellt.

Art. 8

Platzwart Platzwart im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

B Campieren ausserhalb von Campingplätzen

Art. 9

Grundsatz Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen usw. zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist verboten.

Art. 9 a

Ausnahmen Ausnahmen sind gestattet für

a) Jugendorganisationen und besondere Gründe. Die Ausnahmebewilligung kann von der Ortspolizeibehörde nach Zustimmung durch den Grundeigentümer erteilt werden.

Es können Auflagen gemacht und hauptsächlich die Dauer festgelegt werden.

Das ausnahmsweise Campieren ausserhalb bewilligter Campingplätze bedarf in jedem Fall der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

Das Campieren im Wald bedarf ausserdem der Zustimmung des Kreisforstamtes, sofern mehr als eine Nacht campiert wird.

C Allgemeine Vorschriften betreffend Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen

Art. 10

Platzeignung Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken sein und darf nicht in einem Gefahrengebiet (Art. 30 BauG) liegen.

Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 12 c der BauV sind zu wahren.

Art. 11

¹ Die Kapazität eines Campingplatzes darf 300 Personen pro Hektare nicht überschreiten.

² Jeder Campingeinheit sind durchschnittlich mindestens 100 m² zuzumessen, inbegriffen die Installationen und Wege. Für jede Gruppe von 100 Einheiten ist ein sanitärer Block erforderlich, der WC, Pissoirs, Waschbecken, Duschen sowie Becken zum Geschirr- und Wäschewaschen umfasst. Er soll in der Regel höchstens 100 m von der am weitest entfernten Campingeinheit liegen.

³ Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen sanitären Einrichtungen gelten 3 Personen pro Campingeinheit.

Art. 12

Verhältnis
Residenz-
plätze,
Touristen-
plätze

¹ Der Anteil Dauerunterkünfte (Residenzplätze) an der Gesamtzahl aller Einheiten eines Campingplatzes gemäss Art. 11 darf 2/3 nicht überschreiten.

² Auf Campingplätzen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, soll nach Ablauf der Übergangszeit (Art. 43), der Anteil Touristenplätze an der Gesamtheit aller Einheiten mindestens 20 % betragen.

Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat eine Reduktion dieses Anteils auf 10 %, eine entsprechende Fristverlängerung oder einen Erlass bewilligen.

³ Die Touristenplätze sind in der Regel zusammengefasst und getrennt von den Residenzplätzen anzuordnen.

Art. 13

Erschlies-
sung

Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.

Der Verkehr auf dem örtlichen und dem überörtlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrassen nicht gehemmt werden.

Art. 14

Platzgestaltung Bei der Gestaltung eines Campingplatzes sind insbesondere die Bestimmungen gemäss Art. 14 a bis g zu beachten.

Art. 14 a

Forstliche Grundsätze Die Unverträglichkeit zwischen Campingplatz und Wald bedingt eine strikte Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere der Art. 9, 13, 14 und 15.

Art 14 b

Einfriedung Bepflanzung Zwecks Einordnung des Campingplatzes in die Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine zusätzliche angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen. Bestehende Baumbestände und Uferbestockungen sind durch geeignete Massnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Natur- und Uferschutzverbände sind als beratende Instanzen anzuhören.

Art. 14 c

Parkplätze Der Parkflächenbedarf richtet sich nach Art. 38 und 39 der BauV. Pro Einheit (bei maximaler Belegung) ist mind. 1 PW-Abstellplatz, für ankommende Gäste, Besucher Spätheimkehrer, Lieferanten usw. zusätzlich 1 PW-Abstellplatz pro 10 Einheiten zu erstellen.

Art. 14 d

Spielflächen Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Gesamtfläche des Campingareals als zusammenhängende Teile von mindestens je 200 m² auszuscheiden und freizuhalten. Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.

Art. 14 e

Kehrichtcontainer Auf dem Campingareal sind Kehrichtcontainer an geeigneter Stelle und in genügender Anzahl – mindestens ein 800 l – Container pro 10 Einheiten – aufzustellen.

Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen.

Art. 14 f

Fester Raum Telefon auf jedem Areal ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postautobewahrung und –abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials usw. zur Verfügung zu stellen.

Mindestens eine Telefonanlage muss in unmittelbarer Platznähe von den Campierenden benützt werden können.

Art. 14 g

Hundetoiletten Die Gemeinde kann jederzeit Einrichtung und Unterhalt mindestens einer Hundetoilette pro Campingplatz verlangen.

Auf die Errichtung einer Hundetoilette kann verzichtet werden, wenn an geeigneter Stelle ausserhalb des Campingareals die Einrichtung bzw. Mitbenutzung einer solchen Anlage durch Vereinbarung nachgewiesen werden kann.

Art. 15

Sanitäre Einrichtungen Die unter Art. 15 a bis d aufgeführten Einrichtungen sind zwingend vorgeschrieben.

Art. 15 a

Aborte Aborte sind nach Geschlechtern getrennt, je mit einem Vorraum und Handwascheinrichtung anzulegen. Das Anbringen von Gemeinschaftshandtüchern ist verboten. Mindestanforderung ist ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen und ein zusätzlicher Pissoirstand auf 150 Personen.

Art. 15 b

Anlagen für Körperwäsche Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen muss vorhanden sein. Die Hälfte der Waschplätze muss sightgeschützt sein.

Art. 15 c

Duschen Mindestanforderung ist eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist, auf 150 Personen, sofern Badegelegenheit vorhanden ist.

Art. 15 d

Allgemeine Waschgelegenheit Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind getrennt anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss einen festen, rutschsicheren Belag (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

Art. 15 e

Trinkwasser Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

Art. 15 f

Abwasser-Installationen Abwasserinstallationen müssen entsprechend den in der Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) festgehaltenen Bedingungen erstellt werden.

Art. 15 g

Beleuchtung Die Beleuchtung von Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen muss gewährleistet sein.

Art. 15 h

Winterbetrieb Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate in Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.

Art. 16

Bauvorschriften für Betriebseinrichtungen Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtungen unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften

D Spezielle Vorschriften für Residenzplätze

Art. 17

Grundsatzanforderung von Überbauungsplan und SBV ¹ Für die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung eines Residenzplatzes (Art. 5) gelten gemäss Art. 12 b BauV die Bestimmungen über die Ferienhauszone (Art. 25 BauG). Zudem ist eine Gewässerschutzbewilligung notwendig (Art. 56 Abs. 2 lit f KGV).

² Wegleitend bei der Ausarbeitung der entsprechenden Überbauungspläne mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Gemeinde.

Art. 18

Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte Das aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dergleichen als Dauerunterkünfte bzw. das Erstellen von nachträglichen Vorbauten auf einem gemäss Art. 17 bewilligten Residenzplatz, erfordert eine Baubewilligung durch die Gemeindebehörde.

Art. 19

Baupolizeiliche Vorschriften Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften gelten bei der Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften für Residenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.

Art. 20

Standplätze ¹ Die nach Art. 12 ausgeschiedenen Residenzfläche ist in Standplätze aufzuteilen. Die Richtgrösse eines Standplatzes beträgt 64 m².

² Je Standplatz darf nur eine Einheit (Art. 6) aufgestellt werden.

Art. 21

- Zusammenbau, Abstände
- ¹ Der Zusammenbau von max. 2 Unterkünften ist unter Vorbehalt von Art. 23 gestattet.
 - ² Freistehende und zusammengebaute Unterkünfte müssen folgende Minimalabstände einhalten:
 - 2.00 m von benachbarten Unterkünften
 - 3.00 m von benachbartem Kulturland (übrigens Gemeindegeb.)
 - 10.00 m von öffentlichen Gewässern
 - 30.00 m von Wäldern; die Forstdirektion kann Ausnahmen bewilligen.
 - ³ Gegenüber öffentlichen und privaten Strassen sowie Bauzonen sind die entsprechenden Abstände gemäss Baureglement der Gemeinde einzuhalten.

Art. 22

- Maximale Abmessungen
- ¹ Die Höhe der Unterkünfte darf 3.00 m nicht überragen.
 - ² Die Bodenfläche einer Unterkunft inkl. Vorbauten darf 50 m² nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Art. 23.

Art. 23

- Maximale Ausnutzung
- Die maximale Ausnutzung eines Standplatzes darf 40 % nicht übersteigen.
- Zur Ausnutzung zählt die Wohnunterkunft inkl. Vorbauten. Nicht zur Ausnutzung zählt das auf dem Standplatz abgestellte Zugfahrzeug, sofern dieses nicht als Unterkunft dient.

Art. 24

- Kleine Baubewilligung für Vorbauten usw.
- ¹ Vorbauten und dergleichen, sowie Wind- oder Sichtschutzwände aus festem Material und Antennen erfordern eine kleine Baubewilligung.
 - ² Vorbauten, Vordächer, Gartenlauben und dergleichen, sowie wind- und Sichtschutzwände dürfen die Höhe der zugehörigen Unterkunft nicht überragen.
 - ³ Vorbauten, und dergleichen aus festem Material, dürfen insgesamt pro Einheit eine Grundfläche von einem Drittel der zugehörigen Unterkunft jedoch höchstens 8 m² aufweisen. (Vorbehalten bleibt Art. 23).

Art. 25

- Farbgebung Unterhalt
- ¹ Die Farbe der Einheiten der Vorbauten sind der Umgebung anzupassen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt.
 - ² Unterkünfte und Vorbauten sind in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 26

Fundamente Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

Art. 27

Kanalisations- Für den Anschluss des bewilligten Campingplatzes an die örtliche Kanali-
anschluss sation gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglements.

Art. 28

Zusätzliche In den Sonderbauvorschriften können weitergehende Vorschriften erlassen
Vorschriften werden.

E Spezielle Vorschriften für Touristenplätze

Art. 29

Einrichtungsbewilligung ¹ Das Anlegen, Erweitern oder Verändern eines Campingplatzes (Art. 3) be-
darf einer Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie einer Gewässerschutzbewilli-
gung (Art. 56 KGV).

² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt; jedoch nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 BauG und Art. 12 c BauV gegeben sind und wenn Lage, Ausstattung und Organisation des Campingplatzes den Vorschriften dieses Reglements sowie den Grundsätzen der Ortsplanung, namentlich betr. Landschafts- und Ortsbildschutz, entsprechen. Bei Abweichungen von kommunalen Richtplänen kann zudem die Regionalplanung beigezogen werden.

³ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die erforderliche Infrastruktur – z.B. ausreichende Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – nicht gewährleistet werden kann.

Art. 30

Anlageplan Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizu-
legen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 10 ff) festzulegen sind:

- Begrenzung des Touristenplatzes gegenüber einem allfälligen Residenzplatz
- Zufahrt
- Einfriedung, Bepflanzung, Umgebungsgestaltung
- Parkplätze
- Spielflächen
- Feste Betriebseinrichtungen, sanitäre Anlagen
- Telefon
- Hundetoiletten
- Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze (Einheiten) bei maximaler Belegung.

Art. 31

Belegungs-
ziffer Für jeden Touristenplatz wird in der Einrichtungsbewilligung entsprechend seiner Ausstattung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die während der Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf, jedoch ohne Reduktion der Spielflächen.

Art. 32

Räumung im
Winter In der Einrichtungsbewilligung kann die Gemeinde die teilweise oder ganze periodische Räumung des Touristenplatzes von sämtlichen Unterkünften während der Wintermonate vorbehalten. Die Räumung des Platzes darf nicht länger als höchstens für 4 Monate pro Kalenderjahr verfügt werden und ist mindestens 1 Jahr im Voraus festzulegen.

F Betriebsvorschriften

Art. 33

Betriebsbe-
willigung ¹ Zum Betrieb eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn

- a) die baulichen Anlagen vorschriftsgemäss erstellt und betriebsbereit sind;
- b) die ordnungsgemässe Abwasser- und Kehrriechtsbeseitigung sichergestellt ist;
- c) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind;
- d) eine angemessene Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen ist; deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entspricht;
- e) eine annehmbare Platzordnung vorliegt;
- f) der Unternehmer und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumdet und volljährig sind;
- g) der Platzwart oder dessen Stellvertreter im Besitze eines Samariterausweises ist.

³ Eine neue Betriebsbewilligung ist auch bei Erweiterung oder Veränderung von Campingplätzen erforderlich.

Art. 34

Besondere
Bewilligung Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Gastwirtschafts-
patent, Abwasserbewilligung usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidg. Vorschriften.

Art. 35

- Platzordnung
- ¹ Der Unternehmer hat für den Betrieb auf dem Campingplatz in einer Platzordnung insbesondere zu regeln: Höchstzahl der Benutzer, Zulassungsbedingungen, Platzwahl, Benützung der Installationen, Taxen, Nachtruhe, Spiele, Betrieb von Lautsprecher-Apparaten, Halten von Tieren, Verkehr und Hinstellen von Motor- und Wasserfahrzeugen, Sauberkeit.
 - ² Die Platzordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.
 - ³ Sie ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.
 - ⁴ Die Ausübung eines campingfremden Gewerbes auf dem Campingplatz ist bewilligungspflichtig.

Art. 36

- Verbindliche Betriebsvorschriften
- Die nachstehenden Bestimmungen sind allgemein verbindlich und müssen in jeder Platzordnung enthalten sein:
1. Meldepflicht: Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
 2. Nachweis der Identität: Der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen.
 3. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen.
 4. Schulpflichtige dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind, oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt.
 5. Nachtruhe: Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen. In dieser Zeit ist jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.
 6. Gebühren: Diese sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und anzuschlagen.
 7. Besitzerschutz: Beschädigungen der Waldungen und Kulturen sind untersagt.
 8. Hinweis auf bestehende Fahrverbote, Verbot des Anlegens von Booten längs des Badestrandes, Verbot betr. Wasserskifahren

Art. 37

- Verkaufsstellen
- Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen nur während des Betriebes des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Kleinhandelspatent erforderlich. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln hat gemäss den Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 und der kantonalen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22. Mai 1974 zu erfolgen.

Art. 38

- Sicherheitsvorkehrungen
- ¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
 - ² Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfestelle mit angemessener Ausrüstung einzureichen. Dabei ist die Lage des Platzes mitzubetrachten. (Bereitstellung von Seerettungs- und Feuerlöschmaterial).
 - ³ ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.
 - ⁴ Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.
 - ⁵ Der Unternehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Leistungen jene der Versicherungen der Campingverbände entsprechen soll.

G Gebühren, Bewilligungsentzug, Straf- und Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 39

- Gebühren
- ¹ Bei der Erstellung und während dem Betrieb des Campingplatzes sind die Gebühren gemäss „Gebührentarif der Gemeinde“ zu entrichten.
 - ² Weitere Gebühren wie für die Kehrtrichtbeseitigung, für die Kanalisation und Wasserversorgung, richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Art. 40

- Kurtaxe, Beherbergungsabgabe
- Die Campierenden auf Touristen- und Residenzplätzen unterliegen der Kurtaxenpflicht gemäss Beherbergungsreglement der Gemeinde vom 21. März 1969 sowie der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs.
- Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 41

- Aufsicht, Bewilligungsentzug
- ¹ Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes.
 - ² Sie hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden.
 - ³ Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Art. 42

Administrativmassnahmen und Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann jederzeit, für Campingplätze, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, nach Ablauf der Übergangsfrist, (Art. 43) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

² Wiederholte, vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die gestützte darauf erteilten Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie gegen die Platzordnung, sind vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.— zu bestrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9.1.1919 über das Busseneröffnungsverfahren des Kantons Bern.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Art. 43

Anpassung bestehender Campingplätze

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 44

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1978 und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften insbesondere des Campingreglements vom 21. Mai 1964 und die Ergänzungen vom 15. August 1975 aufgehoben.

Erlach, 29. Juni 1978